

RS Vwgh 2014/12/18 2012/07/0115

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.2014

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §31 Abs1;

WRG 1959 §31 Abs3;

Rechtssatz

Die aus § 31 WRG 1959 erwachsende Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob und inwieweit ein allfälliger früherer oder auch späterer Eigentümer von Anlagen und Liegenschaften ebenfalls als Verpflichteter herangezogen werden kann. In dieser Hinsicht kommt die kumulative Heranziehung von Voreigentümer und jeweiligem Eigentümer als solidarisch Verpflichtete in Betracht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2012070115.X05

Im RIS seit

11.02.2015

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at